

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 20 „Lagerfläche Biogasanlage Lauenbrück“ der Gemeinde Lauenbrück

| Lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen | Schreiben vom | Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen | Schreiben vom |
|----------|---|---------------|---|---------------|
| 1 | Landkreis Rotenburg (Wümme) | 15.05.2015 | | |
| 2 | LGLN RD Otterndorf; Katasteramt Rotenburg | 20.04.2015 | | |
| 3 | Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg | 22.04.2015 | | |
| 4 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 16.04.2015 | | |
| 5 | | | Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden | 09.04.2015 |
| 6 | | | EWE Netz GmbH | 10.04.2015 |
| 7 | | | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 10.04.2015 |
| 8 | | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven | 23.04.2015 |
| 9 | | | Samtgemeinde Sittensen | 30.04.2015 |
| 10 | | | Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH | 08.05.2015 |
| 11 | | | Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade | 08.05.2015 |
| 12 | | | Deutsche Telekom Technik GmbH | 12.05.2015 |

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 20 „Lagerfläche Biogasanlage Lauenbrück“ der Gemeinde Lauenbrück

ANREGUNGEN

Bei einer Havarie ist, auch aufgrund des zur Wümmeniederung abfallenden Reliefs, daher unweigerlich mit einem Umweltschaden zu rechnen. Für den B-Plan Nr. 19 "Biogasanlage Lauenbrück" wurde damals keine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Ob derzeit dort ein Havariwall existiert, ist der Begründung des B-Plans Nr. 20 bzw. dem Umweltbericht an keiner Stelle zu entnehmen. Der Begründung ist aber zu entnehmen, dass der Bereich zwischen Plan Nr. 19 und 20 zum Durchfahren geöffnet werden soll. Selbst wenn bisher ein Wall existiert, würde er damit geöffnet. Ob ein durchgehender neuer Wall geplant ist, ist der Begründung des B-Plans Nr. 20 bzw. dem Umweltbericht ebenfalls an keiner Stelle zu entnehmen.

Die Festsetzung "ohne Zu- und Abfahrt" entlang der Kreisstraße und einer Pflanzfläche bedingt ja nicht den Bau eines Walls. Das Risiko für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets bei einer Havarie ist nach den Unterlagen, wie sie bisher vorliegen, also als sehr hoch einzuschätzen.

2. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Keine Bedenken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Ein Havariefall innerhalb des Plangebietes ist ausgeschlossen. Mit dem geplanten Vorhaben werden lediglich Lagerflächen geschaffen. Die Durchfahrt ist östlich des B-Planes Nr. 20 geplant und befindet sich auf einer kleinen Erhöhung, sodass dort ein Austreten von Flüssigkeiten nicht gegeben ist.

Ein gegebenenfalls möglicher Havariefall der bestehenden Behälter kann sich nur außerhalb des Plangebietes ergeben und ist somit nicht Bestandteil des B-Planes. Bei einer Havarie würde die Flüssigkeit, wenn überhaupt, direkt nach Südosten über die Hoffläche laufen und nicht erst über die westliche Fläche des derzeitigen Plangebietes. Als Schutzvorkehrung wurde auf dem Gelände der Biogasanlage, an dem tiefsten Punkt im Gelände, wie in der Baugenehmigung dargestellt, ein ca. 1,50 hoher Wall errichtet. Somit kann die Flüssigkeit vom Gelände der Biogasanlage nicht heraus treten.

2. Wasserwirtschaft:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 20 „Lagerfläche Biogasanlage Lauenbrück“ der Gemeinde Lauenbrück

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3. Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme

Es bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat derzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet.

Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

4. Bauaufsichtliche Hinweise

Ich bitte in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Cuxhaven zu prüfen, ob die Biogasanlage in Lauenbrück auch nach Störfallrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen wäre. Sollte dies der Fall sein, müssten die Begründungen im Flächennutzungsplan, wie auch im Bebauungsplan entsprechend ergänzt werden.

Ferner sollte aus Gründen der Rechtssicherheit die textliche Festsetzung zu möglichen Nebenanlagen inhaltlich hinreichender bestimmt werden.

3. Bodenschutz und Abfallrecht:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die nachfolgende Durchführung des Bebauungsplanes.

4. Bauaufsicht:

Die Stellungnahme betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes bzw. das Genehmigungsverfahren der außerhalb des Plangebietes liegende Biogasanlage. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt wurde im Verfahren beteiligt. Anregungen wurden nicht vorgetragen. Daher sind Ergänzungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 20 „Lagerfläche Biogasanlage Lauenbrück“ der Gemeinde Lauenbrück

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

| ANREGUNGEN | STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG |
|---|--|
| | <u>Beschlussempfehlung zu Nr. 1</u> |
| | Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. |
| 2 | <u>Stellungnahme zu Nr. 2</u> |
| <u>LGLN RD Otterndorf; Katasteramt Rotenburg</u> (20.04.2015) | Die Kartengrundlage wurde inzwischen aktualisiert. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht. Ansonsten ist die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. |
| Die Kartengrundlage des o.a. Bebauungsplanes ist stark veraltet und bedarf einer Aktualisierung. Ansonsten ergeben sich aus der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes aus der Sicht des Katasteramtes Rotenburg | |
| | <u>Beschlussempfehlung zu Nr. 2</u> |
| | Die Anregungen des Katasteramtes Rotenburg sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt bzw. zur Kenntnis zu nehmen. |
| 3 | <u>Stellungnahme zu Nr. 3</u> |
| <u>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg</u> (22.04.2015) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Bauplanungen keine Bedenken, da direkte Waldbelange nicht anstehen. | |

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 20 „Lagerfläche Biogasanlage Lauenbrück“ der Gemeinde Lauenbrück

ANREGUNGEN

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes bestehen folgende Bedenken:

Auf einer Teilfläche des Kompensationsflächenpools Lauenbrück wachsen neben den alten Fichten, die im Zuge der Kompensation in Laubwald umgewandelt werden sollen, bereits jetzt schon Eichen, Birken und Erlen. Dazu zählen der westliche Waldrand (u. a. Eiche und Birke) und eine etwa 1600m² große Birken/Erlenfläche inmitten des Bestandes.

Da diese Baumarten zu den Laubgehölzen gehören, dürfen sie nicht in die Poolfläche eingerechnet werden. Der weitere Flächenbedarf könnte durch Poolflächenerweiterung nach Norden gedeckt werden.

Die Einzäunung einer Aufforstung hat den Sinn, die jungen Pflanzen u. a. vor dem Verbiss durch Reh- und Damwild zu schützen. Da es vorkommen kann, dass die Pflanzen über Jahre stocken, also nicht so richtig in die Höhe wachsen, ist es sinnvoll, den Zaun so lange stehen zu lassen, bis die Pflanzen tatsächlich aus der Verbisszone herausgewachsen sind (etwa 1,50 bis 1,80 m erreicht haben) und die Zeit nicht auf 5-7 Jahre zu begrenzen. Ich empfehle die Formulierung anzupassen.

Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anlage 1 wird redaktionell angepasst. Die bereits vorhandenen Erlen- und Birkenbestände werden aus der Ausgleichsberechnung herausgenommen und die zeichnerische Darstellung angepasst. Die forstliche Abteilung 138 F auf dem Flurstück 29/1 der Flur 3 in der Gemarkung Lauenbrück ist ausreichend groß, sodass der erforderliche Ausgleich vollständig erbracht werden kann. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Die Anregung wird berücksichtigt und redaktionell ergänzt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Die Aufforstung ist allseitig zum Schutz, bis die Pflanzen aus der Verbisszone (Pflanzenhöhe ca. 1,50 bis 1,80 m) herausgewachsen sind, einzuzäunen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 20 „Lagerfläche Biogasanlage Lauenbrück“ der Gemeinde Lauenbrück

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (16.04.2015)

Bezug nehmend auf Ihre Schreiben vom 07.04.2015 zu o. g. Maßnahme teile ich Ihnen mit, dass sich das Plangebiet im Interessensbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede befindet.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - hier max. 8 m über Grund - nicht überschreiten. Bis zu dieser Höhe kann auf eine weitere Beteiligung verzichtet werden.

Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zu zuleiten.

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der Niedersächsischen Landesforsten sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Die Anlage 1 und die Begründung sind redaktionell zu ergänzen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Im Plangebiet ist eine maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, so dass die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr berücksichtigt ist. Ansonsten ist die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 20 „Lagerfläche Biogasanlage Lauenbrück“ der Gemeinde Lauenbrück

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 5 - 12

Die Stellungnahmen sind zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.